



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 StR 366/17

vom  
7. Februar 2018  
in der Strafsache  
gegen

wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Beschwerdeführers und des Generalbundesanwalts – zu 3. auf dessen Antrag – am 7. Februar 2018 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO einstimmig beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 6. April 2017 im Strafausspruch mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben.
2. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere als Wirtschaftsstrafkammer zuständige Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.
3. Die weiter gehende Revision wird verworfen.

Gründe:

1. Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in 82 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten verurteilt. Außerdem hat es eine Kompensationsentscheidung getroffen und ein Berufsverbot ausgesprochen. Die auf die Rüge der Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützte Revision hat den aus dem Tenor ersichtlichen Erfolg; im Übrigen ist sie offensichtlich unbegründet (§ 349 Abs. 2 StPO).
2. 1. Die Verfahrensrügen bleiben aus den vom Generalbundesanwalt in seiner Antragschrift genannten Gründen ohne Erfolg.

3                    2. Die Überprüfung des Schuldspruchs zeigt auch unter Berücksichtigung  
des Revisionsvorbringens Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten nicht  
auf.

4                    3. Hingegen hält der Strafausspruch rechtlicher Überprüfung nicht stand.

5                    Das Landgericht hat bei der konkreten Strafzumessung, bei der Gesamt-  
strafenbildung und auch bei Frage, ob die verhängte Strafe zur Bewährung  
ausgesetzt werden kann, zu Lasten des Angeklagten berücksichtigt, dass er  
„einen Teil der hier gegenständlichen Taten unter laufender Bewährung began-  
gen“ habe, es „noch in laufender Bewährungszeit zu den ersten der verfahrens-  
gegenständlichen Taten“ gekommen sei. Dies wird von den Feststellungen  
nicht getragen. Die dreijährige Bewährungszeit für die Strafe aus dem Urteil des  
Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 18. Mai 2004 endete am 18. Mai 2007; die  
frühesten Taten (Fälle 1, 27, 52, 75) beging der Angeklagte aber erst am  
29. Mai 2007, als die Sozialversicherungsbeiträge für den Monat Mai 2007 ge-  
mäß § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV in der Fassung vom 22. Januar 2006 (BGBl. I  
S. 86, 466) fällig wurden. Der Angeklagte hat damit sämtliche verfahrensgegen-  
ständliche Taten nicht während, sondern erst unmittelbar nach Ablauf der Be-  
währungszeit begangen.

6                    Das Urteil beruht entgegen der Ansicht des Generalbundesanwalts auf  
der fehlerhaften Strafzumessungsentscheidung. Der Senat kann nicht aus-  
schließen, dass das Landgericht ohne die beanstandete Erwägung mildere Ein-  
zelstrafen bzw. eine geringere Gesamtstrafe verhängt und insbesondere auch  
die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung anders beurteilt hätte.

- 7                    4. Die Entscheidungen über das Berufsverbot sowie über die Kompensation für die festgestellte rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung bleiben von der Aufhebung des Strafausspruchs unberührt.

Schäfer

Appl

Krehl

Eschelbach

Zeng